

Qualitätsentwicklungs- vereinbarung

nach § 78 b SGB VIII

zwischen

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg,
Bereich Kinder- und Jugendhilfe (St. Paulusheim)**

und

**Stadt Heidelberg
Kinder – und Jugendamt**

**Die allgemeinen Teile dieser Vereinbarung ent-
sprechen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung
nach § 78 b SGB VIII zwischen den Jugendämtern
von**

Heidelberg | Weinheim | Rhein-Neckar-Kreis

**und den Einrichtungen der
Kinder – und Jugendhilfe der Region ...**

Kinder – und Jugendamt Heidelberg; Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis; Jugendamt Weinheim
Pilgerhaus (Weinheim); Stift Sunnisheim (Sinsheim); Luise-Scheppler-Heim (Heidelberg);
Kinderheim Daisbach (Daisbach); Pädagogium (Neckarbischofsheim); Auxilium (Heidelberg);
Hubert-Stütz-GmbH (Leimen); Friedrichstift (Leimen); St. Paulusheim (Heidelberg); Future
Now! (Eppelheim); heilpädagogisch therapeutische Einrichtung Haus Mirabell (Ladenburg);
Sozialpädagogische Wohngruppen Coccius (Leimen); Orthos (Heidelberg); Institut für Heil-
pädagogik und Erziehungshilfe (Heidelberg); Berufsbildungswerk Neckargemünd gGmbH;
SRH-Schulen gGmbH

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel	➡	S. 3
Anlage 1	Qualitätsgrundsätze	➡	S. 4
Anlage 2	Absprachen über gemeinsame Verfahren der Qualitätsentwicklung (Schlüsselp Prozesse)	➡	S. 6
2.1	Aufnahme(verfahren)	➡	S. 6
2.1.1	Aufnahmeanfrage / Vorstellungsgespräch		S. 6
2.1.2	Aufnahme		S. 7
2.2	Hilfeplanverfahren	➡	S. 7
2.2.1	Hilfeplangespräch		S. 7
2.2.2	Informationspflichten		S. 9
	Raster: Stellungnahme zum Hilfeplan	➡	Dokument
2.3	Hilfebeendigung	➡	S. 9
2.3.1	Planmäßige Beendigung		S. 9
2.3.2	Ungeplante Beendigung		S. 9
2.4	Kommunikation und Zusammenarbeit bei Konflikten zwischen Jugendamt und Einrichtung	➡	S. 10
2.5	Beschwerdewesen	➡	S. 10
2.6	Anmerkungen zu Anlage 2	➡	S. 11
Anlage 3	Konzept der einrichtungsbezogenen Qualitätsentwicklung: SkF – St. Paulusheim	➡	S. 13
Anlage 4	Leitlinien zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung (Bewertungsleitlinien)	➡	S. 14
	Einzelfallbezogene Auswertung		S. 14
	Bewertungsverfahren als Folgerungsprozess aus der Individuellen Hilfeplanung		S. 14
Anlage 5	Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls gem. § 8a und § 72a SGB VIII	➡	S. 15
5.1	Eckpunkte und Hinweise		S. 18
5.2	Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe		S. 21



0. Präambel

Die vorliegende Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78 b SGB VIII gründet sich auf die Ausarbeitungen einer vom Landesjugendamt Baden initiierten Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Jugendämter der Region Nordbaden. Die Endfassung dieser Vereinbarung erfolgte in Abstimmung mit den neben den Jugendämtern Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis und Weinheim im Arbeitskreis "AK Jugendämter-Einrichtungen" vertretenen stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe.

Gemäß § 1 SGB VIII soll Jugendhilfe insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die vorliegende Vereinbarung soll dazu beitragen, dass Leistungsträger und Leistungserbringer die Verwirklichung dieser Grundsätze als kontinuierlichen gemeinsamen Prozess verstehen und hierbei partnerschaftlich im regionalen Kontext zusammenarbeiten.

Soll dies gelingen, müssen die Rollen und die Verantwortlichkeiten der Beteiligten klar definiert sein. Das Grundverständnis der eigenen Rolle ist die Ausgangsbasis einer wertschätzenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit der kommunalen Seite der Jugendhilfe mit den freien und gewerblichen Leistungserbringern der Jugendhilfe.

Leistungsträger und Leistungserbringer verpflichten sich zur Fortführung der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dabei wird anerkannt, dass jedem aus seiner Aufgabe heraus eine eigene Rolle zuwächst, die er zu erfüllen hat. Die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitiger Wertschätzung. Dabei wird auch die Individualität der einzelnen Partner anerkannt. Gerade in der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Angebote wird ein wesentlicher Aspekt der Jugendhilfe gesehen.

Wie in dieser Vereinbarung festgelegt, bedarf es einer beständigen Qualitätsentwicklung, zu der sich die Vertragsparteien ausdrücklich bekennen. Dabei kann es auch notwendig werden, neue Entwicklungswege zu beschreiten. Wesentlich erscheinen den Vertragspartnern der gegenseitige Austausch und Informationen über Veränderungen und neue Entwicklungen. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, verbindliche Rahmenbedingungen für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen und diese als Grundlage der künftigen Zusammenarbeit kontinuierlich zu nutzen.

Die Vereinbarung legt verbindliche Qualitätsgrundsätze fest und regelt die für die Zusammenarbeit wesentlichen Schlüsselprozesse hinsichtlich des Aufnahme- und Hilfeplanverfahrens, sowie der Hilfebeendigung. Im weiteren werden Festlegungen getroffen zur Kommunikation und Zusammenarbeit bei Konflikten zwischen Jugendamt und Einrichtung, zum Beschwerdewesen, sowie zum gemeinsamen Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII. Neben den einrichtungsbezogenen Qualitätsentwicklungsstandards enthält die Vereinbarung abschließend Leitlinien zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung.



ANLAGE 1

Qualitätsgrundsätze

Der örtliche Träger der Jugendhilfe und der Leistungserbringer vereinbaren folgende Qualitätsgrundsätze:

1. Leistungsträger und Leistungserbringer verpflichten sich zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dabei wird anerkannt, dass jedem aus seiner Aufgabe heraus eine eigene bestimmte Rolle zuwächst, die er zu erfüllen hat. Die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitiger Wertschätzung.
2. Unter Qualität („Beschaffenheit“) einer Leistung verstehen die Partner alle die Leistung betreffenden Vorgänge und Handlungen, die auf fachlich qualifizierter Grundlage erfolgen und die bedarfsgerecht wirksam und wirtschaftlich erbracht werden. Dies bezieht sich auf Leistungen im Zusammenhang mit der Hilfeplanung, der Durchführung und Beendigung der Hilfe sowie der Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Die Qualität umfasst die Dimension der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
3. Grundlage des gemeinsamen Handelns ist, die bei den jungen Menschen und ihren Familien vorhandenen positiven Ressourcen zu erkennen, sie einzufordern und damit für die Problembewältigung zu nutzen. Auch die Hilfe zur Selbsthilfe gehört in diesem Sinne zur Ressourcenorientierung. Ziel der Leistung ist die Förderung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Stärkung der Familie.
4. Die Partner respektieren bei der Auswahl der Hilfe und berücksichtigen bei der Durchführung der Hilfe das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. In der Regel weist der Leistungsträger die Leistungsberechtigten auf dieses Recht hin und berücksichtigt dies bei der Auswahl der Einrichtungen und Dienste, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
5. Die Partner verpflichten sich, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben, die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten.
6. Die Partner verpflichten sich, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.
7. Die Partner verpflichten sich, bei der Durchführung und Schaffung von Leistungsangeboten die Strukturmaxime der Partizipation zu beachten. Der Leistungsträger stellt die Beteiligung des jungen Menschen im Hilfeplanverfahren sicher, der Leistungserbringer bei der Erziehung in der Einrichtung. Die Leistungsberechtigten werden entsprechend ihrer Rechtsposition an den Entscheidungen beteiligt.
8. Die Partner verpflichten sich, bei der Durchführung und Schaffung von Leistungsangeboten die Strukturmaxime der Integration und Normalisierung zu beachten. Sie achten darauf, dass die Angebote nicht zur Ausgrenzung führen; ist dies wegen eines speziellen Angebots dennoch erforderlich, wird von vornherein darauf geachtet, wie die Integration wieder gelingen kann.



9. Die Partner sehen sich dem Grundsatz der bedarfsgerechten Orientierung der Jugendhilfe verpflichtet. Sie sorgen jeweils entsprechend ihrer Aufgaben dafür, dass rechtzeitig die richtige Hilfe gewährt und so gestaltet wird, dass die Inanspruchnahme von Hilfen und Angeboten adäquat dem Hilfebedarf erfolgen kann.
10. Die Partner sehen sich insbesondere dem Schutz des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII verpflichtet. Sie beachten hierbei die persönliche Eignung der bei ihnen beschäftigten Fachkräfte im Sinne der §§ 72 und 72a SGB VIII, sowie die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuchs. Entsprechende Regelungen finden sich in der in ANLAGE 5 enthaltenen Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII.
11. Leistungsträger und Leistungserbringer haben in allen Phasen der Planung neuer (teil/stationärer) Angebote die gegenseitige Beteiligung / Information frühzeitig sicherzustellen. Die Partner wirken darauf hin, dass diese Planungen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
12. Die Partner verpflichten sich, die Strukturmaxime der Dezentralisierung / Regionalisierung bei der Verwirklichung von Leistungsangeboten zu beachten. Dies hat Konsequenzen für die Angebots- und Hilfestruktur. Leistungsangebote sind an dieser Maxime zu messen.
13. Die Partner verpflichten sich, bei der Schaffung und Durchführung der Hilfe die Strukturmaxime der Alltagsorientierung des Angebots zu beachten. Dabei wird insbesondere auf die Zugänglichkeit im Alltag, auf die Situationsbezogenheit und die Ganzheitlichkeit der Hilfe geachtet. Diese Angebote müssen sich an diesen Kriterien ausrichten.
14. Die Partner verpflichten sich, Verfahren und Instrumente anzuwenden, die Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglichen.



ANLAGE 2

Absprachen über gemeinsame Verfahren der Qualitätsentwicklung (Schlüsselprozesse)

2.1. Aufnahme(verfahren)

Bei Beginn des Aufnahmeverfahrens liegt ein vom Jugendamt erarbeitetes, auf den Einzelfall bezogenes Hilfeplankonzept vor¹.

2.1.1 Aufnahmeanfrage / Vorstellungsgespräch

- ◆ Das Jugendamt fragt (fern)mündlich bei der Einrichtung an, ob die Aufnahme des jungen Menschen grundsätzlich möglich ist². Soweit nicht bereits bekannt, benennt die Einrichtung hierfür die für die Belegung verantwortliche Fachkraft.
- ◆ Im weiteren Gespräch werden detaillierte Informationen über den jungen Menschen (familiäre, soziale, schulische, therapeutische und rechtliche Hintergründe, Ressourcen und Perspektiven sowie deren Bewertung und bisherige Hilfen) und über die Einrichtung (Konzeptionen, Leistungsbeschreibung, Entgelt, mögliche Zusatzleistungen) ausgetauscht. Der Versand schriftlicher Unterlagen und ein Rückmeldetermin werden vereinbart.
- ◆ Die schriftlichen Unterlagen werden an die Einrichtung übermittelt.
- ◆ Die Einrichtung sichtet die Unterlagen und fordert bei Bedarf beim Jugendamt zusätzliche Informationen oder Unterlagen an.
- ◆ Das Jugendamt und die Einrichtung vereinbaren telefonisch zum festgelegten Rückmeldetermin einen Vorstellungstermin, zu dem das Jugendamt die Eltern und eventuell weitere Beteiligte einlädt.
- ◆ Das Vorstellungsgespräch findet in der Einrichtung nach der Regel „so wenig Personen wie möglich, so viele wie nötig“ statt. Teilnehmen müssen: die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes, der junge Mensch, Sorgeberechtigte sowie die für die Belegung verantwortliche Fachkraft der Einrichtung. Teilnehmen können bei Bedarf: Vertreter der Schule, der Wohngruppe, des Fachdienstes, weitere Beteiligte.
- ◆ Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die im Hilfeplankonzept erarbeitete Leistung durch die Einrichtung erbracht werden kann. Es werden generelle Absprachen und - soweit möglich - konkrete Verabredungen/Vereinbarungen getroffen, d.h. soll eine Leistungserbringung erfolgen, so wird verbindlich festgelegt, ob die Hilfe im Rahmen der von der Einrichtung vorgehaltenen Regel- und konzeptionsbedingten Leistungen erbracht wird.
- ◆ Am Ende des Vorstellungsgesprächs wird die Dauer der Bedenkzeit für alle Beteiligten vereinbart.
- ◆ Nach Ablauf der Bedenkzeit informieren alle Beteiligten das Jugendamt über ihre Entscheidung.



- ◆ Das Jugendamt ergänzt und dokumentiert das Hilfeplankonzept um die Verabredungen des Vorstellungs-/Aufnahmegesprächs³, beschreibt darin u.a. die vorgesehenen Regel- und konzeptionsbedingten Leistungen. Damit wird das Hilfeplankonzept zum Hilfeplan nach § 36 SGB VIII / KJHG. Sollen individuelle Zusatzleistungen erbracht werden, so werden deren Umfang und Entgelt beschrieben und (im Hilfeplan) dokumentiert.
- ◆ Ein Termin für das erste Hilfeplan(fortschreibungs)gespräch wird vereinbart. Dieses erste Gespräch sollte - insbesondere bei Unterbringungen in Krisen - zeitnah nach der Aufnahme, spätestens jedoch sechs Monate nach der Aufnahme erfolgen.
- ◆ Für den Fall der Aufnahme wird ein Aufnahmetermin festgelegt.
- ◆ Der Hilfeplan wird allen Beteiligten zeitnah zugeleitet und von diesen bestätigt⁴. Grundsätzlich sollte die Zuleitung des Hilfeplanes spätestens bis zum Hilfebeginn erfolgen.
- ◆ Das Jugendamt verpflichtet sich, spätestens zum abgesprochenen Aufnahmetermin die Kostenzusage zu erteilen⁵.

2.1.2 Aufnahme

Die Aufnahme des jungen Menschen in der Einrichtung findet in möglichst vertrauter Atmosphäre statt. Deshalb ist neben dem jungen Menschen und den/dem Sorgeberechtigten oder einer anderen wichtigen Bezugsperson mindestens eine vom Vorstellungsgespräch bekannte Person der Einrichtung anwesend. Nach Möglichkeit nimmt der/die künftige Bezugserzieher/-in teil. Die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes entscheidet selbst über ihre Teilnahme.

Spätestens bei der Aufnahme werden zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten Absprachen über Zeitpunkt, Umfang und Ablauf der nächsten Kontakte im Rahmen der Vereinbarungen des Hilfeplans getroffen: z.B. Telefonate, Besuche, Heimfahrten.

2.2 Hilfeplanverfahren

Grundlage der Hilfeplanung ist der Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII / KJHG und dessen Fortschreibungen. Der Hilfeplan setzt die wesentlichen Maßstäbe für die Hilfestaltung. Die Fortschreibungen nehmen auf den (Erst)Hilfeplan Bezug.

2.2.1 Hilfeplangespräch

Das Hilfeplangespräch findet in der Regel halbjährlich statt⁶, unabhängig von der im Einzelfall notwendigen ständigen Zusammenarbeit von Jugendamt und Einrichtung während des Hilfeprozesses. Ort⁷ und Zeitpunkt des nächsten Hilfeplangesprächs werden zwischen den Beteiligten festgelegt. Die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes lädt zum Gespräch ein und ist zuständig für die Moderation und Dokumentation. Die Einrichtung erstellt zur Vorbereitung des Gesprächs unter Beteiligung des jungen Menschen, je nach dessen Alter und Entwicklungsstand, eine Stellungnahme und sendet diese dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten 14 Tage vor dem für das Hilfeplangespräch angesetzten Termin zu.



Diese Stellungnahme soll in einer für alle Beteiligten verständlichen Sprache formuliert sein.

In der Vorlage nimmt die Einrichtung Bezug auf die vereinbarten Ziele des Hilfeplans und stellt erreichte Ziele und aktuelle Entwicklungen dar. Die Einrichtung berichtet aus ihrer Sicht über evtl. Veränderungsbedarfe bei der Gestaltung der Hilfe.

Die am Hilfeplangespräch teilnehmenden Vertreter/-innen von Einrichtung und Jugendamt verfügen über die erforderlichen Kompetenzen⁸ für die Umsetzung der im Hilfeplan zu treffenden Vereinbarungen. Die Bedarfsfeststellung liegt in der alleinigen Verantwortung des Jugendamtes.

Beim Hilfeplangespräch soll die Zahl der Teilnehmer/-innen im Interesse des betroffenen jungen Menschen auf die unmittelbar für die Hilfestellung zuständigen Personen beschränkt bleiben^{9/10}.

Der Inhalt des Hilfeplangesprächs ergibt sich aus § 36 Abs. 2 SGB VIII / KJHG:

- a) Darstellung der Entwicklungsfortschritte der Hilfe im Hinblick auf die im Hilfeplan formulierten Ziele, die Verständigung über die Zielerreichung (Zielerreichungsanalyse) sowie die Überprüfung des bisherigen Hilfeverlaufes
- b) Verständigung über Veränderungen des Hilfebedarfes und daraus abgeleitet über Art und Umfang der geeigneten und erforderlichen pädagogischen und die damit verbundenen therapeutischen Leistungen, ggf. unter Berücksichtigung der schulischen Entwicklung bzw. der Ausbildungssituation¹¹.
- c) Darstellung der voraussichtlichen Dauer der Hilfe und die Gültigkeit des aktuellen Hilfeplans sowie die Festlegung von Ort und Zeitpunkt des nächsten Hilfeplan(fortschreibungs)gesprächs.

Grundlage für alle zu erbringenden Leistungen ist die schriftliche Form des Hilfeplans und dessen Fortschreibungen. Diese Dokumentation der Ergebnisse des Hilfeplangesprächs ist Aufgabe des Jugendamtes¹².

Die Hilfeplanfortschreibung wird allen Beteiligten zeitnah, spätestens nach vier Wochen, zugeleitet und von diesen bestätigt⁴.

2.2.2 Informationspflichten

Besondere Ereignisse und wesentliche Abweichungen vom Hilfeplan erfordern eine zeitnahe gegenseitige Information und gegenseitige Abstimmung des weiteren Vorgehens von Einrichtung und Jugendamt¹³.

Eine gegenseitige Information von Einrichtung und Jugendamt erfolgt insbesondere bei folgenden Ereignissen:

- ◆ Wohnsitzwechsel der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- ◆ Entwicklungen, die eine wesentliche Abweichung zum Hilfeplan vermuten lassen
- ◆ familiäre Veränderungen und Änderungen beim Sorgerecht
- ◆ Beschwerden der Eltern bzw. Sorgeberechtigten
- ◆ Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohles schließen lassen.



Eine Information des Jugendamtes durch die Einrichtung erfolgt insbesondere bei folgenden Ereignissen:

- ◆ Entweichen des jungen Menschen
- ◆ Krankenhausaufenthalt des betreuten jungen Menschen
- ◆ sich abzeichnende Krisen (z.B.: Straftaten, Drogengebrauch)
- ◆ gravierende Vorkommnisse in Einrichtung und Gruppe, soweit der junge Mensch betroffen ist (z.B. Wechsel von Bezugserziehern/-innen, Straftaten und Drogengebrauch anderer Gruppenmitglieder)
- ◆ bevorstehende Verlegung des jungen Menschen in eine andere Wohngruppe
- ◆ anstehender Schul- oder Ausbildungswechsel des Kindes/Jugendlichen.

Eine Information der Einrichtung durch das Jugendamt erfolgt insbesondere bei folgenden Ereignissen:

- ◆ anstehender Wechsel der örtlichen Zuständigkeit
- ◆ Wechsel der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt.

2.3 Hilfebeendigung

2.3.1 Planmäßige Beendigung

Die Ausrichtung der Hilfe auf Zielerreichung und Hilfebeendigung sollte bei jedem Hilfeplangespräch deutlich werden, d.h. der voraussichtliche Zeitpunkt der geplanten Beendigung der Hilfe und die weiteren Perspektiven werden in jedem Hilfeplan(fortschreibungs)gespräch thematisiert und im Hilfeplan bzw. dessen Fortschreibung dokumentiert. Spätestens beim letzten Hilfeplangespräch vor der geplanten Beendigung ist ein Beendigungstermin festzulegen.

Kurz vor oder nach dem Ende der Hilfe findet ein Abschlussgespräch statt, in dem alle Beteiligten die Hilfe bewerten (Einzelfallbezogene Auswertung); im Mittelpunkt dieser Auswertung steht die gemeinsame Bewertung des Hilfeverlaufes und der Überprüfung der Erreichung/Nichterreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele (Zielerreichungsanalyse).

2.3.2 Ungeplante Beendigung

Eine ungeplante Beendigung liegt dann vor, wenn die Hilfe in der Einrichtung entgegen der bisherigen Planung endet und das Jugendamt deshalb die Leistung beendet, z.B. wenn

- sich ein junger Mensch entzieht
- sich die Einrichtung (mit/ohne Einwilligung der Eltern) nicht mehr im Stande sieht, die Hilfe weiterzuleisten
- das Jugendamt die Hilfe (mit/ohne Einverständnis der Eltern) beendet oder
- die Leistungsberechtigten den der Hilfe zugrunde liegenden Antrag zurückziehen¹⁴.

Auch bei einer ungeplanten Beendigung ist von allen Beteiligten eine gegenseitige Rückmeldung im Sinne eines Abschlussgesprächs erforderlich. Ist es nicht möglich, alle Beteiligten einzubeziehen, so soll mindestens eine gemeinsame Auswertung seitens des Jugendamtes und der Einrichtung erfolgen.



2.4 Kommunikation und Zusammenarbeit bei Konflikten zwischen Jugendamt und Einrichtung

Wird von einem Beteiligten ein Konflikt wahrgenommen, so ist er aufgefordert, unverzüglich mit den direkten Konfliktpartnern ins Gespräch zu kommen, um den Interessenkonflikt zu beschreiben und eine Lösung auf dieser Ebene zu erarbeiten. Gelingt eine Lösung nicht, wird beiderseits jeweils die nächsthöhere Leitungsebene zur Klärung des Sachverhaltes zeitnah eingeschaltet. Werden grundsätzliche Absprachen zur Konfliktlösung getroffen, so sind diese schriftlich zu dokumentieren und in Einrichtung und Jugendamt bekannt zu geben.

2.5 Beschwerdewesen

Jugendamt und Einrichtung verpflichten sich, kritische Rückmeldungen und Beschwerden der Betroffenen (Kind/Jugendlicher/Eltern/Personensorgeberechtigte) und von dritter Seite (Eltern, Lehrer, Nachbarn ...) ernst zu nehmen, unabhängig davon, wie die Beschwerden oder Klagen vorgebracht werden.

Dem Beschwerdeführer wird empfohlen, sich direkt an die jeweils zuständige Stelle zu wenden. Ist er dazu nicht bereit, wird ihm angeboten, die Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Wird durch die Beschwerde die Hilfeplanung wesentlich berührt, werden alle am Hilfeprozess Beteiligten davon verständigt.



2.6 Anmerkungen zu Anlage 2

1. *Das Hilfeplankonzept wird vom Jugendamt gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten unter Beteiligung des betroffenen Kindes/Jugendlichen vor Beginn des Aufnahmeverfahrens erstellt. Es dokumentiert resultierend aus der umfassenden Beratung der Betroffenen den vom Jugendamt festgestellten erzieherischen Bedarf. Das Hilfeplankonzept stellt die Ressourcen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Betroffenen dar und beinhaltet eine verbindliche Entscheidung über die Hilfestellung an sich, und die ausgewählte Hilfeart, sowie Aussagen, welche Einrichtung(en) für die Leistungserbringung in Frage kommt/kommen. Das Hilfeplankonzept ist die Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit mit der für die Leistungserbringung vorgesehenen Einrichtung (Aufnahmeverfahren und Hilfebeginn). Der Ablauf des Verfahrens über die Hilfestellung ist im Jugendamt nach gesetzlichen Erfordernissen und allgemein gültigen fachlichen Standards intern (Entscheidungsteam/Hilfekonferenz) festzulegen und kein Gegenstand der QEV.*
2. *Bei der Erstanfrage sind seitens des Jugendamtes die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB I, des SGB VIII und des SGB X zu beachten. Demzufolge ist vor einer Anfrage das Einverständnis der Betroffenen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Einrichtung einzuholen. Liegt ein solches Einverständnis nicht vor, so erfolgt die Anfrage in anonymisierter Form.*
3. *Erhält die Einrichtung einen diagnostischen Auftrag zur weiteren Bedarfsklärung, so ist dies im Hilfeplan festzuhalten.*
4. *Die Bestätigung des Hilfeplanes durch alle am Hilfeplan Beteiligten sollte in der Hilfeplandokumentation zum Ausdruck kommen, dies kann durch unterschiedliche Verfahren sichergestellt werden, beispielsweise:*
 - *Versand der Ausfertigungen des Hilfeplanes an alle Beteiligten mit der Bitte um Rücksendung einer unterschriebenen Einverständniserklärung*
 - *Unterschrift des handschriftlichen HP-Konzeptes direkt im Anschluss an das Hilfeplangespräch*
 - *Erstellung und Ausfertigung des Hilfeplans vor Ort (Laptop mit sofortiger Unterschrift)*
 - *Versand der Ausfertigungen des Hilfeplans an alle Beteiligten mit dem Zusatz, dass vom Einverständnis der Beteiligten ausgegangen wird, wenn innerhalb einer bestimmten Frist keine Rückmeldung erfolgt.*

Das Jugendamt klärt im Einzelfall, welches Verfahren angewendet wird, um sicher zu stellen, dass die Inhalte des Hilfeplans von den Betroffenen zur Kenntnis genommen und verstanden worden sind (z.B. bei Menschen mit Migrationshintergrund).

5. *Die rechtsverbindliche Kostenzusage kann in mündlicher und schriftlicher Form erteilt werden, durch wen und in welcher Form dies erfolgt, ist vom Jugendamt intern zu regeln und kein Gegenstand der QEV.*
6. *Der halbjährliche Turnus der Hilfeplangespräche stellt eine Orientierungsgröße dar, die das fachliche Selbstverständnis und die Praxis der Jugendämter widerspiegelt. Ungeachtet dessen ist der Zeitpunkt der Hilfeplanfortschreibung an den Erfordernissen des Einzelfalles auszurichten. Ort und Zeitpunkt des nächsten Hilfeplangesprächs werden im HP festgelegt. Die Hilfestellung erfordert über die Hilfeplangespräche hinaus die verbindliche und regelmäßige Zusammenarbeit aller Beteiligten. Entsprechende Absprachen sind im Hilfeplan festzuhalten (vgl. 3.2.2, Informationspflichten).*



7. *Bezüglich des Ortes der Hilfeplangespräche sind verschiedene Modi möglich. Der Ort wird rechtzeitig vor dem Hilfeplangespräch einvernehmlich je nach Bedarf festgelegt.*
8. *„Erforderliche Kompetenzen“ bedeutet für den Mitarbeiter des Jugendamtes an dieser Stelle nicht, die alleinige Befugnis für die Bedarfsfeststellung und alle daraus resultierenden Entscheidungen zu haben, sondern über die Befugnis zu verfügen, im Jugendamt entsprechende Entscheidungsprozesse zu initiieren. Das Gleiche gilt für die auf Seiten der Einrichtung am Hilfeplangespräch beteiligten Fachkräfte.*
9. *Im Falle, dass die Personensorge durch einen bestellten Amtsvormund/Amtspfleger wahrgenommen wird, so ist dieser bei jeder HP-Fortschreibung mit einzubeziehen. Dieser entscheidet, ob er am Termin teilnimmt (Abstimmungspflicht). Wie diesem Erfordernis Rechnung getragen werden soll, ist im Jugendamt zu regeln und kein Gegenstand der QEV.*
10. *Sollten die Informationen von weiteren Personen/Fachkräften (z.B. Lehrer/-in / Therapeut/-in) für das HP-Fortschreibungsgespräch erforderlich sein, so können diese ggf. einbezogen werden. Die Gestaltung des Gesprächs sollte jedoch so angelegt sein, dass allen Beteiligten deutlich wird, dass diese einen Beraterstatus haben (Entscheidungstransparenz).*
11. *Kommen die Teilnehmer des HP-Gesprächs zu dem Ergebnis, dass eine Bedarfsdeckung nicht im Rahmen der Regel- und konzeptionsbedingten Leistungen des Leistungserbringers erfolgen kann, so ist dieser Bedarf im Hilfeplan zu beschreiben. Über zur Deckung dieses Bedarfes erforderliche individuelle Zusatzleistungen (Art, Umfang und voraussichtliche Dauer) entscheidet das Jugendamt in einem gesonderten Verfahren (z.B. gesonderter Antrag, Zusatz/Checkliste IZL zur Hilfeplanung). Der Ablauf dieses Verfahrens ist im Jugendamt intern festzulegen und kein Gegenstand der QEV.*
12. *Für die Dokumentation der Stellungnahmen der Einrichtung und die Hilfeplanfortschreibung wird ein standardisiertes Raster verwendet.*
13. *Die Informationspflichten der Eltern gegenüber der Einrichtung und dem Jugendamt bleiben hiervon unberührt, diese sind im Hilfeplan zu regeln und kein Gegenstand der QEV.*
14. *Die Definition der „Ungeplanten Beendigung“ innerhalb dieses Papiers orientiert sich an den im Rahmen der Hilfeplanung durch die Beteiligten getroffenen Vereinbarungen und Planungen (z.B. voraussichtliche Dauer der Hilfe).*



ANLAGE 3

Konzept der einrichtungsbezogenen Qualitätsentwicklung

Inhaltsverzeichnis

3.1	Qualitätsgrundsätze	➡	Dokument
3.2	Leitungskonzept	➡	Dokument
3.3	Führungsgrundsätze	➡	Dokument
3.4	Schlüsselprozesse		
3.4.1	Personalentwicklung	➡	Dokument
	Flussdiagramm dazu	➡	Dokument
3.4.2	Informationsgespräch	➡	Dokument
3.4.3	Aufnahmeverfahren	➡	Dokument
	Flussdiagramm dazu	➡	Dokument
3.4.4	Hilfeplanung	➡	Dokument
	Flussdiagramm dazu	➡	Dokument
3.4.5	Bewertungs- und Beendigungsverfahren	➡	Dokument
	Flussdiagramm dazu	➡	Dokument
3.4.6	Elternarbeit	➡	Dokument
	Flussdiagramm dazu	➡	Dokument
3.4.7	Krisenintervention	➡	Dokument
	Flussdiagramm dazu	➡	Dokument
3.4.8	Kommunikation und Beschwerdemanagement	➡	Dokument
	Checkliste dazu	➡	Dokument
3.4.9	Hygiene und Sicherheit	➡	Dokument
	Flussdiagramm dazu	➡	Dokument
3.4.10	Kindeswohlgefährdung	➡	Dokument
	Checkliste dazu	➡	Dokument



ANLAGE 4

Leitlinien zur Bewertung und Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung (Bewertungsleitlinien)

1. Einzelfallbezogene Auswertung

Die einzelfallbezogene Auswertung ist Bestandteil des Hilfeplanverfahrens. In diesen Prozess sollen nach Möglichkeit die Beteiligten (Kind/Jugendlicher, Eltern, Vertreter von Einrichtung und Jugendamt) im Rahmen der Hilfeplangespräche einbezogen sein. Diese Bewertung ist Teil der individuellen Hilfeplanung, die sich an den individuellen Ausgangsbedingungen und den vereinbarten Leistungen orientiert. Die fortlaufende Auswertung erfolgt standardisiert (siehe Anlage „Einzelfallbezogene Auswertung bei jeder Hilfeplanfortschreibung“)

Einzelfallbezogene Auswertung →

Die Endauswertung findet mit dem Instrument „Einzelfallbezogene Endauswertung“ (siehe Anlage) statt. Dieser Auswertungsbogen ist zur Handhabung durch die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes bestimmt. Idealerweise sollte diese Auswertung im Rahmen eines Abschlussgespräches angewendet werden, um die subjektiven Einschätzungen und Bewertungen der am Hilfeprozess Beteiligten zusammenzufassen. Ist eine solche gemeinsame Auswertung, z.B. bei einer ungeplanten Beendigung nicht möglich, so sollte die Auswertung durch die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes unter Berücksichtigung der verfügbaren Rückmeldungen der Beteiligten erfolgen.

Einzelfallbezogene Endauswertung →

2. Bewertungsverfahren als Folgerungsprozess aus der individuellen Hilfeplanung

Die über den Einzelfall hinausgehende Auswertung von Hilfen mit dem Ziel der Angebotsentwicklung sowie der Verbesserung von Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Einrichtung erfordert die Einführung einer über die individuelle Hilfeplanung hinausgehende Form der institutionalisierten Zusammenarbeit. In den in der Regel jährlichen stattfindenden Einzelgesprächen auf Leitungsebene werden die zusammengefassten Ergebnisse der standardisierten einzelfallbezogenen Erhebungen bewertet, die Qualität der Zusammenarbeit überprüft und konzeptionelle Fragen erörtert und geklärt. Die Ergebnisse dieses Bewertungsverfahrens sowie die Darlegungen der Einrichtung im Qualitätsentwicklungsbericht (§ 17 RVBW) dienen als eine Grundlage für die Gestaltung der fallbezogenen und institutionellen Zusammenarbeit, die Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers sowie die Angebotsplanung der Einrichtung.



ANLAGE 5

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a und § 72a SGB VIII

Präambel

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat - ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. - soweit erforderlich auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird;
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier "[Eckpunkte und Hinweise](#)" sowie die damit einhergehenden „arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen“.



§ 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier "[Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe](#)".

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt:

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Soweit erforderlich kann der Träger auf die in der Anlage genannten (insoweit erfahrenen) Fachkräfte anderer Träger, ggfs. des Jugendamts, zurückgreifen. – Eventuell erforderliche Finanzierungsregelungen sind örtlich zu treffen.

2. Schritt:

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt:

Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt:

Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind / der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt:

Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des



Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 5 Persönliche Eignung der MitarbeiterInnen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht - je nach Bedarf - durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsfrist


Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Abschluss dieser Qualitätsentwicklungsvereinbarung in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.


Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.



Anhang zu Anlage 5

Anlage 5.1 

Eckpunkte und Hinweise

Anlage 5.2 

Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe



Anhang 1 zur Anlage 5

5.1 Eckpunkte und Hinweise

Vorbemerkungen

Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt in Abs. 2 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen. Hierfür ist es notwendig, dass Auftrag und Arbeitsweise des Jugendamtes* gegenüber den Trägern transparent gemacht und zuverlässig seine eigenen Verfahrensweisen im Umgang mit Hilfebedarfe und dem Kinderschutz dargestellt werden. Über diese müssen die Träger informiert sein; die Kinderschutzstandards der Kooperationspartner müssen anschlussfähig sein. Ebenso ist es notwendig, spezifische Möglichkeiten und Grenzen einzelner Arbeitsfelder hinsichtlich der Wahrnehmung des Schutzauftrags transparent zu machen und in den Vereinbarungen angemessen zu berücksichtigen.*

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe. Die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII sollte daher als Entwicklungsaufgabe im Rahmen eines kontinuierlichen Kooperationsauftrages begriffen werden, die nur gemeinsam erfüllt werden kann. Hierbei soll ausdrücklich an bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Auftrag und somit eine Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe, welche die Fach- und Leitungskräfte der verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendhilfe im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages auffordert, kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen und ihr fachliches Handeln daran auszurichten. Spezifische Maßnahmen der Qualifizierung durch entsprechende Schwerpunktsetzung bei der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sollen dies unterstützen. Die Vereinbarung, mit dem Träger Verfahrensschritte i.S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII durchzuführen, greift dann, wenn dessen Fachkräften* im Rahmen ihrer Leistungserbringung „gewichtige Anhaltspunkte“* für eine Kindeswohlgefährdung* bekannt werden. Es geht dabei um konkrete, durch Informationen oder eigene Beobachtungen gewonnene Hinweise auf eine Gefährdung. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos handelt es sich um eine zukunftsbezogene Einschätzung, ob sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes / des/ der Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt.*

1. Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII

- *Die Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist gewährleistet und wird weiter verbessert. Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen. Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft* hinzugezogen.*
- *Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).*



- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.
- Verfügt der Träger nicht über mehrere Fachkräfte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft, stellt er dieses Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher.
- Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII.
- Örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen.

2. Verfahrensregeln nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Mit dem Träger werden Verfahrensschritte vereinbart, die sich an der Verfahrensweise des örtlichen Jugendamtes (§ 8a Abs.1 SGB VIII) orientieren.

Siehe dazu die Schritte 1 bis 5 auf Seite 16.

3. Verständigung über Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag

Die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII mit Trägern setzt voraus, dass eine Verständigung zwischen Jugendamt und Leistungserbringer über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag erfolgt ist. Insbesondere ist hierbei der Unterschied zwischen einer nicht hinreichenden Erziehungssituation, die möglicherweise noch unterhalb der Schwelle eines Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII liegt, und einer Gefährdung i. S. von § 8a SGB VIII von Bedeutung. Diese Verständigung berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen und Risikofaktoren (z.B. Armut, psychische Erkrankung von Eltern, Behinderung, häusliche Gewalt) ebenso wie Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung* (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch) werden dargestellt und Gefährdungsgrade* unterschieden.

4. Umsetzung der Empfehlungen

Da das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII vorsieht, wird empfohlen, analog der Regelung in § 78e SGB VIII* zu verfahren. Die Vereinbarung wird demnach zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der in dessen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, abgeschlossen. Des Weiteren wird empfohlen, für Vereinbarungen gem. § 8a Abs.2 SGB VIII in Baden-Württemberg den beigefügten allgemeinen Formulierungsvorschlag (Anlage)

als Rahmenvereinbarung zu verwenden. Sofern zusätzlich besondere Aspekte des Kinderschutzes aufgrund der Unterschiedlichkeiten von Aufträgen, Zielgruppen, Rahmenbedingungen und fachlichen Ressourcen der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu berücksichtigen sind, kann diese Vereinbarung ggf. ergänzt oder verändert werden (vgl. hierzu die beigefügten arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen zu den Arbeitsfeldern „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und „Psychologische Beratungsstellen / Erziehungsberatungsstellen“; zum Bereich „Kindertagesbetreuung“ werden die Hinweise nachgereicht).



Anhang 2 zu Anlage 5

5.2 Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

*Zu den „Eckpunkten und Hinweisen“ (dort mit * versehen)*

- 5.2.1 Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatl. Wächteramt
- 5.2.2 Jugendamt
- 5.2.3 Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
- 5.2.4 Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII
- 5.2.5 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- 5.2.6 „insoweit erfahrene“ Fachkraft
- 5.2.7 Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff
- 5.2.8 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- 5.2.9 Frei zugängliche Hilfen
- 5.2.10 Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch)
- 5.2.11 Gefährdungsgrad
- 5.2.12 § 78e SGB VIII

Weitere Begrifflichkeiten im „Formulierungsvorschlag“

- 5.2.13 Datenschutz / Vertrauensschutz
- 5.2.14 Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72 a SGB VIII

Begriffe und Erläuterungen

5.2.1 Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatl. Wächteramt

Diese im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII oft synonym verwendeten Begriffe bezeichnen verschiedene Sachverhalte.

5.2.1.1 Schutzauftrag

§ 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII - erfasst ist die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinderschutzfreie Zone“ in der Jugendhilfe.

5.2.1.2 Staatliches Wächteramt

Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe – die Einbindung der Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII verlagert diese Aufgabe nicht auf diese Träger, sondern bindet sie in diese nach ihren Möglichkeiten ein, da in der Regel der Leistungserbringer den unmittelbaren Kontakt zum Kind / Jugendlichen hat. So sieht dies bereits auch der 11. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002, Seite 253: „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt wird.“

5.2.1.3 Garantenpflicht

Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht – Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson – keine Institution. Entsprechende Garantenpflichten können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger (aus Vertrag/ oder tatsächlichem Handeln) haben.



5.2.1.4.1 Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII::

Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. Gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG).

5.2.2 Jugendamt

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten (§ 69 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII). Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 3 und 4 verpflichtet bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten (siehe hierzu Arbeitshilfe (Checkliste) des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vom 30.06.06). Es hat weiterhin nach § 8a Abs. 2 durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, „dass alle Leistungserbringer ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten können und Gefährdungsmomente tatsächlich kommuniziert werden.“ (Wiesner, SGB VIII Rdnr. 10)

5.2.3 Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden. Forderungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, Aufgabenfelder oder Trägergruppen auszunehmen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- *Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (z.B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische / Erziehungsberatungsstellen, SPFH / Erz. Beistandschaften, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)*
- *Einrichtungen der Kindertagesbetreuung*
- *Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (hinsichtlich § 13 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 SGB VIII nur dann, wenn die Leistung auf der Grundlage des SGB VIII, nicht jedoch lediglich auf der Grundlage von SGB II oder III erbracht wird)*
- *Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (z.B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter Kind Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen.) Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht (mehr) dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch mit diesen Vereinbarungen abzuschließen.*



Pflegepersonen:

Mit privaten Pflegepersonen (Vollzeitpflege § 33 SGB VIII) wird keine Vereinbarung getroffen. Wenn Aufgaben des **Pflegekinderdienstes** durch einen freien Träger wahrgenommen werden, ist mit diesem eine Vereinbarung zu schließen. Pflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen. Diese ist im Pflegevertrag zu konkretisieren.

Analog gilt dies auch für **Tagespflegepersonen und Kindertagespflege-Dienste in freier Trägerschaft**, z. B. Tageselternvereine. Mit Tagespflegepersonen wird ebenfalls keine Vereinbarung getroffen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Kindertagespflege-Diensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z.B. durch Vermittlung oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 SGB VIII erbringen. Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII das Jugendamt u.a. über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten. Wenn hier auch keine Vereinbarungsverpflichtung besteht, so ist doch § 72a SGB VIII zu beachten. Die Erhebung von polizeilichen Führungszeugnissen für Tages- und Vollzeitpflegebewerber erfolgt nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz gebührenfrei.

Auch mit kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäuser) sind. Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden- Württemberg wie Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes, z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

5.2.4 Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII:

Die **Vereinbarungen nach § 8a** beziehen sich nur auf **Fachkräfte** (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich). **Ehrenamtlich tätige Fachkräfte**, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einzubeziehen.

Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Hausmeister, Ferienbetreuer), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einbezogen werden. Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um „kinderschutzfreie Zonen“ in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.

5.2.5 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Nach Wiesner (Kommentar zu § 8a SGB VIII RdNr. 13) soll mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (und der Träger) eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“ müssen, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.



Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der Praxis der Jugendämter inzwischen standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt. Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassenen Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden. Die Fokussierung auf relevante Informationen begünstigt in Verbindung mit Vorschlägen zur Erhebung ein Zeit sparendes Vorgehen. Für die Jugendämter existieren einige bundesweit anerkannte Beispiele:

- Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut München, 2006
- Melde- und Prüfbögen der Stadt Recklinghausen, veröffentlicht in der Arbeitshilfe des ISA
- Stuttgarter Kinderschutzbogen
- Handlungsempfehlung Kindeswohlgefährdung der Stadt Karlsruhe

Diese Materialien sind neben der Checkliste des Landesjugendamtes zum Verfahren im Jugendamt geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt zu dienen. Mit den freien Trägern sollte im Rahmen der örtlichen Kooperation geklärt werden, inwieweit das jeweils vom Jugendamt genutzten Instrument - in angepasster Form - auch für deren Arbeitsfeld tauglich ist.

5.2.6 „insoweit erfahrene“ Fachkraft:

Die nach § 8 a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene“ Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung. Es kann nicht allein darum gehen, gesonderte „Kinderschutzfachkräfte“ auszubilden. Vielmehr sollten örtliche Netze zum Kinderschutz genutzt oder - soweit noch nicht vorhanden - aufgebaut werden. Insbesondere kommen als „insoweit erfahren“ Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht (siehe auch Ziffer 8). Von Fachberatungen und Trägern sollten gezielt auf ermittelte Fortbildungsbedarfe mit entsprechenden Angeboten in den Arbeitsfeldern reagiert werden.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als „insoweit erfahrene“ Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und –bedürfnisse von Kindern
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, sollten Fachkräfte des ASD in der Regel nicht „als insoweit erfahrene Fachkraft“ von freien Trägern hinzugezogen werden. Die Einschaltung des Jugendamtes (in der Regel ASD) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier scheinen arbeitsfeldspezifische Absprachen angezeigt.



5.2.7 **Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff**

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. „Nach der Rechtsprechung des BGH,...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr.14) Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Hinzukommen müssen als Gefährdungsursachen nach § 1666 BGB:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge;
- die Vernachlässigung des Kindes;
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines/ einer Dritten;

sowie die fehlende Bereitschaft und/ oder Unfähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden (z.B. mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes). Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder einzutreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. **Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrgrenze nach § 1666 BGB überschreiten.**

5.2.8 **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos**

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten; zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoabschätzung verfügen. Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/genutzt werden. Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird. Fachberatung kann Teil der Leitungsaufgabe sein. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, wie die Leitung informiert und einbezogen wird. Auch Methodenkenntnis zur Durchführung kollegialer Beratung sollte vorhanden sein. Fallverantwortung und Leitungsverantwortung werden nicht durch Teamentscheide ersetzt. Im konkreten Einzelfall kann auch die Einbeziehung externer Experten (Ärzte, Psychologen,...) erforderlich sein. Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräfte, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung externer Fachkräfte erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab. Insbesondere folgende Institutionen/Fachkräfte können geeignet sein:

- Beratungsstellen bei sexueller Gewalt
- Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt
- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familie- und Lebensberatung
- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Fachberatungen der Tagesbetreuung für Kinder
- Frühförderstellen
- Gesundheitsamt
- Kinderschutzbund
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- Soziale Dienste freier Träger



- **Suchtberatung**
(Kleinst-) Träger und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräfte haben, ist das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen.
Die **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

5.2.9 **Frei zugängliche Hilfen**

Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote sein. Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hilfen können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden.

5.2.10 **Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch)**

Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfelds, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen. (zum Beispiel unter Einsatz standardisierter Instrumente s. o.)

Vernachlässigung

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.
- stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung.
- betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.
- stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar. (zitiert nach Schone 2006)

Psychische Misshandlung

Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);



- *Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);*
- *Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);*
- *Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);*
- *Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet). (Kindler H. 2006 in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI unter Angabe weiterer Quellen)*

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI).

5.2.11 Gefährdungsgrad

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist.)

5.2.12 § 78 e SGB VIII

Ab 1. Januar 1999 ist das Leistungserbringungsrecht der Jugendhilfe neu geregelt. In das SGB VIII wurde seinerzeit ein neuer Abschnitt mit dem Inhalt „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen“ in den §§ 78a bis 78g SGB VIII eingefügt. § 78 e SGB VIII regelt, dass für den Abschluss solcher Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Damit ist auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit überörtlichen Einrichtungen dem örtlichen Jugendamt und nicht dem überörtlichen Träger bzw. dem Landesjugendamt zugewiesen.

5.2.13 Datenschutz / Vertrauensschutz

Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d.h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gem. § 8 a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde. Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5 Ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen



zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich z.B. in der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005).

5.2.14 Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72a SGB VIII

Die Regelung des § 72 a SGB VIII erfasst im Unterschied zu § 8a SGB VIII nur hauptberuflich beschäftigte Personen, da sie unmittelbar auf § 72 Abs. 1 SGB VIII verweist. „Unerheblich bleibt dabei in welchem Arbeitsgebiet sie tätig sind und ob sie als Fachkraft oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen“ (Wiesner SGB VIII § 72 a RdNr. 7). Darüber hinaus sind auch vom öffentlichen Träger vermittelte Personen (insbesondere Pflegepersonen) einzubeziehen. Damit keine Schutzlücke entsteht, sollten ehrenamtlich tätige Personen über andere geeignete Instrumente einbezogen werden (sh. Empfehlung des Deutschen Bundesjugendrings vom Mai 2006). Dies betrifft alle Träger gleichermaßen. Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden und richtet sich direkt nur an den öffentlichen Träger. Auch der freie Träger soll jedoch über Vereinbarungen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass er keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt, die im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen stehen (sh. BAGLJÄ Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen.

Auch für Zivildienstleistende, Teilnehmer/-innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder an anderen Freiwilligendiensten erscheint eine Überprüfung der Geeignetheit mit Hilfe von Führungszeugnissen nicht sinnvoll. Um auch hier keine Schutzlücke entstehen zu lassen, wird hier ebenfalls empfohlen, diese Personen durch andere geeignete Instrumente einzubeziehen (siehe obigen Hinweis zu ehrenamtlich tätige Personen).